

Selbstverpflichtungserklärung

über die aktive Mitwirkung bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

I.

Der Landkreis Uelzen ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz –AufnG-) für die Durchführung des AsylbLG im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Die unterzeichnenden Kommunen bewerten die Unterbringung von Leistungsberechtigten gem. § 1 AsylbLG als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und erklären sich bereit, bei der Bewältigung dieser Aufgabe aktiv mitzuwirken.

II.

Die unterzeichnenden Kommunen verpflichten sich die erforderliche Anzahl Asylbewerber aufzunehmen und insoweit entsprechenden Wohnraum anzubieten. Sofern entsprechender Wohnraum nicht zur Verfügung steht, werden entsprechende Flächen (oder Liegenschaften) für Gemeinschaftsunterkünfte angeboten. Die „erforderliche Anzahl“ richtet sich nach den Wohnungsangeboten und der Einwohnerzahl (Quote); hier kann zugunsten anderer Kommunen nach oben abgewichen werden; dies insbesondere bei der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften.

„Anbieten entsprechenden Wohnraumes“ bedeutet, dass die Wohnungen bereits besichtigt und grds. als geeignet bewertet werden. Zudem wird seitens der unterzeichnenden Kommunen (regelmäßig durch die Ordnungsämter) eine Vorverhandlung hinsichtlich des Mietpreises geführt.

Die unterzeichnenden Kommunen erwarten, dass der Landkreis Uelzen alle baulichen Ermessensspielräume nutzt, Wohnraum/Liegenschaften und Flächen für bauliche Maßnahmen (z.B. Gemeinschaftsunterkünfte) als geeignete Unterkünfte/Standorte zu erlangen.

III.

Alle weiteren Verfahrensschritte (z.B. Meldeverfahren, Rückmeldung durch Landkreis, Quotenfestsetzung etc.) regeln die beteiligten Kommunen auf Verwaltungsebene. Zu Vorbereitung wird insbesondere ein Gespräch zwischen den unterzeichnenden Kommunen und dem Landkreis auf Ebene der Amtsleiter durchgeführt, um die unterzeichnenden Kommunen in die Lage zu versetzen, „adäquaten“ Wohnraum als solchen bewerten zu können und einen Überblick über angemessene Mietpreise zu erhalten.


Zum umfänglichen Gedankenaustausch über die jeweils aktuelle Unterbringungssituation wird eine monatliche Zusammenkunft der betreffenden Amtsleiter stattfinden, zu der auch stets ein Vertreter des Landkreises erwartet wird.

IV.

Diese Selbstverpflichtungserklärung tritt zum 01. September 2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Die Auflösung bedarf der schriftlichen Erklärung aller unterzeichnenden Kommunen.


Uelzen, d. 31.08.2015

Stadt Uelzen
Bürgermeister



(Markwardt)

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
Samtgemeindebürgermeister


J. v.

(Kammer) (Friedrich)

Samtgemeinde Aue
Samtgemeindebürgermeister



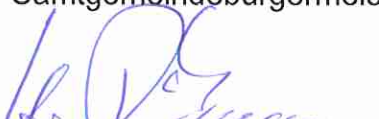
(Benecke)

Gemeinde Bienenbüttel
Bürgermeister




(Dr. Franke)

Samtgemeinde Rosche
Samtgemeindebürgermeister



(Rätzmann)

Samtgemeinde Suderburg
Samtgemeindebürgermeister



(Schulz)